

Hinweisblatt

Informationen für Anfallstellen

Diese Informationen sind für Anfallstellen folgender Branchen:

- Elektrohandel und -handwerk
- Möbel- und Küchenmöbelhandel
- Heimtierbedarf
- Spielwarenhandel
- Büro- und Büromöbelfachhandel
- SHK-Handel und -Handwerk
- Sport-, Freizeit- und Fitnesshandel
- Raumausstattung
- Baumarkt und Baustoffhandel

Übernahmekriterien für die Abholung von Transportverpackungen bei den genannten gewerblichen Anfallstellen:

Generell gilt:

- Die Kosten für die Miete der Behälter oder die Sackkosten trägt die Anfallstelle direkt – die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Anfallstelle und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen.
- Bitte halten Sie die Mindestabholmengen ein; der kleinste Umleerbehälter hat ein Fassungsvermögen von 1,1 m³.
- Die jeweiligen Fraktionen müssen getrennt und sortenrein in geeigneten Sammelbehältern bereitgestellt werden; frei und ebenerdig zugänglich für das beauftragte Entsorgungsunternehmen.
- Bitte stellen Sie alle Fraktionen ausschließlich sauber und trocken zur Abholung bereit.
- Die Anfallstelle ist bei Nichteinhaltung der Übernahmekriterien für die Kostenübernahme der dadurch entstehenden zusätzlichen Sortier- und Entsorgungskosten verantwortlich.
- Sind die bereitgestellten Verpackungsmaterialien nicht restentleert oder vermischt oder verschmutzt, werden diese nicht im Rahmen der kostenfreien Entsorgung von Transportverpackungen abgeholt.
- Für Transportverpackungen, die von nicht take-e-way angeschlossenen Lieferanten bereitgestellt werden, kann take-e-way die Entsorgung nicht kostenfrei übernehmen.

Was genau sind Transportverpackungen und welche Verantwortlichkeiten gibt es?

Das Verpackungsgesetz definiert Transportverpackungen als Verpackungen, die zur Aufnahme, zum Schutz und zur Lieferung von Waren dienen. Sie werden vom Hersteller an den Vertreiber weitergegeben und erleichtern den Transport von Waren in einer Weise, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden. Typischerweise sind Transportverpackungen nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt und verbleiben beim Vertreiber.

Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Transportverpackungen sind verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen.

Über weitere Informations- und Veröffentlichungspflichten informieren wir Sie gern auf www.take-e-way.de.

Welche Leistungen übernimmt take-e-way nicht?

Die Anfallstellen tragen die Kosten für Miete oder Kauf der Sammelbehälter und -säcke.

Lediglich Transportverpackungen, die Hersteller bei take-e-way lizenziert haben, können durch uns kostenfrei übernommen werden. Von anderen Herstellern entsorgte Transportverpackungen werden Ihnen vom beauftragten Entsorgungsunternehmen in Rechnung gestellt.

Stark verschmutzte, gemischte oder nasse Materialien, die nicht den Übernahmekriterien entsprechen, können nicht kostenfrei entsorgt werden.

Infohotline:

+49 (40) 75 06 87 – 0 oder E-Mail: transportverpackungen@take-e-way.de



Hinweisblatt

Informationen für Anfallstellen

Wie müssen die Transportverpackungen für eine kostenfreie Entsorgung bereitgestellt werden?

Fraktion	Qualität	Mindestabholmenge pro Abholung		Behälterart
		Kleinanfallstelle	Großanfallstelle	
Packpapier / Pappe / Karton (PPK)	Mindestens 70 % Wellpappe, Rest Packpapier und Vollpappe. Ausschließlich trocken und frei von papierfremden Bestandteilen. KEINE Paraffin-, Bitumen-, Wachs-, und Ölpapiere oder -pappen o. a. produktionsschädliche Papiere, nassfeste, imprägnierte, geleimte Papiere/Pappen, keine Büropapiere, Papprollen, Pappkerne und Kraftpapersäcke.	2 cbm / 160 kg, max. eine Abholung pro Monat	Mindestens 1,6 t Material pro Abholung	Absetz- oder Abrollbehälter, Umleerbehälter
Wellpappe mit PE-, PUR- oder Schaumpolsterung	Gesonderte Fraktion! Sammlung immer getrennt von PPK oder Kunststoffen			
Folien (PE-Schrumpf-, Stretch, Luftpolsterfolien)	Ausschließlich trocken und sortenrein, frei von Anhaftungen und Verschmutzung bzw. Verunreinigungen. KEINE Agrar- oder Baufolien!	2 cbm, max. eine Abholung pro Monat	Mindestens 0,5 t Material pro Abholung (z. B. im 20 cbm Behälter)	Abrollbehälter Absetzbehälter Umleerbehälter Sammelsäcke*
PE-Schaumstoffverpackungen (unvernetzt)	Aufkleber ausschließlich stoffgleich, Bedruckung max. 3 % der gesamten Oberfläche			
PUR-Schaumstoffverpackungen				
Umreifungsbänder aus Kunststoff	Frei von Anhaftungen und Verunreinigungen	Mindestens 2 cbm je Abholung, höchstens eine Abholung pro Monat		Abrollbehälter Absetzbehälter Sammelsäcke*
Umreifungsbänder aus Metall	Frei von Anhaftungen und Verunreinigungen	Mindestens 2 cbm je Abholung, höchstens eine Abholung pro Monat		Abrollbehälter Absetzbehälter
Styropor / EPS	Ausschließlich getrennt nach sauberen Chips („Loose Fill“) und Formteilen (weiß, ohne Beklebung), ohne Fremdstoffe, gefärbtes EPS muss getrennt gesammelt werden, geruchsfrei und sauber. KEINE Dämmmaterialien	Mindestens 5 cbm pro Abholung in Einwegsäcken, höchstens eine Abholung pro Monat		Sammelsäcke*
Paletten und Verpackungen aus unbehandeltem Massivholz	Ausschließlich unbehandeltes Holz, sortenrein KEINE Schnitt- und Produktionsreste	Mindestens 30 Paletten oder 300 kg pro Abholung, maximal eine Abholung pro Monat	Mindestens 1,8 t Material pro Abholung, z. B. im 20 cbm Behälter	Abrollbehälter Absetzbehälter
Paletten und Verpackungen aus unbehandelten Holzwerkstoffen	(Z. B. Pressspanplatten und/oder Sperrholz) KEINE Arbeitsplatten, keine Schnitt- und Produktionsreste	Mindestens 300 kg pro Abholung, maximal eine Abholung pro Monat	Mindestens 1,8 t Material pro Abholung, z. B. im 20 cbm Behälter	Absetzbehälter Abrollbehälter

* transparente PE-Einwegsammelsäcke mit einem Fassungsvermögen von mindestens 0,2 cbm und maximal 2,5 cbm und einer Mindeststärke von 60 µm